

Stainzer Gemeindemitteilungen



Liebe Stainzerinnen! Liebe Stainzer!

Wie Sie sicher bereits wissen – es wurde auch schon des öfteren angekündigt – müssen nach der Vereinigung unserer sechs Gemeinden mit 1.1.2015 zur Großgemeinde Stainz das Örtliche Entwicklungskonzept, der Örtliche Entwicklungsplan und letztendlich der Flächenwidmungsplan neu erstellt werden.

Für uns als Verwaltungseinheit und als politische Entscheidungsträger, aber vor allem für Sie als Gemeindebürger/-innen ist es äußerst wichtig, sich Gedanken über die gemeinsame Entwicklung zu machen!

Wo wollen wir (Sie) Bauland ausweisen, wo brauchen wir Flächen für Gewerbe und Betriebsansiedelungen, wo müssen wir auch für unsere Landwirte Flächen frei halten, wo und wie bauen wir unsere Infrastruktur (Wasserleitungen, Kanal, Straßen, ...)?

Alle diese Fragen und Herausforderungen müssen wir gemeinsam lösen.

Bitte lesen Sie die folgenden Seiten genau durch und teilen Sie uns Ihre Wünsche mit.

Benutzen Sie das beigelegte Formular und die Ausfüllhilfe oder informieren Sie sich auf unserer Homepage (www.stainz.at).

Ihre Wünsche werden aufgelistet und geprüft. Gemeinsam mit dem von uns beauftragten Büro *Pumpernig und Partner* ist dann festzulegen, was machbar ist und was (leider) nicht.

Bitte nutzen Sie diese Möglichkeit der gemeinsamen Planung – sie ist ausschlaggebend für die Entwicklung der nächsten Jahre!

Ihr Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Walter Eichmann', is written over a horizontal line.

OSchR Walter Eichmann

FORTFÜHRUNG DER ÖRTLICHEN RAUMPLANUNG IN STAINZ

durch Überarbeitung und Harmonisierung der geltenden
Örtlichen Entwicklungskonzepte/ Entwicklungspläne
und Flächenwidmungspläne

Mit 1.1.2015 ist die Gemeindestrukturreform des Landes Steiermark in Kraft getreten und rief damit neben den zahlreichen Gebietsänderungen hinsichtlich der von der Fusion erfassten Gemeinden auch geänderte Rahmenbedingungen für die Örtliche Raumplanung hervor – auch für die neue Gemeinde. Der Gesetzesauftrag lautet,

dass Fusionsgemeinden ab dem Wirksamwerden der Gebietsänderung ein neues Örtliches Entwicklungskonzept mit zugehörigem Entwicklungsplan und Flächenwidmungsplan innerhalb von fünf Jahren zu erstellen haben.

Die neue Marktgemeinde Stainz setzt sich zum Ziel, möglichst rasch die wiederverlautbarten und somit in Geltung gesetzten Örtlichen Entwicklungskonzepte/Entwicklungspläne mit den Funktionenfestlegungen und Entwicklungsgrenzen sowie die Flächenwidmungspläne mit den darin enthaltenen Baulandfestlegungen, Freiland- und Verkehrsflächenausweisungen der ehemaligen Gemeinden Georgsberg, Marhof, Rassach, Stainz, Stainztal und Stallhof zu überarbeiten und das neue erste Örtliche Entwicklungskonzept/Entwicklungsplan und den neuen ersten Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Stainz in Rechtskraft zu bringen! Neue Gemeindegrenzen, neue Baulandflächen, Freilandflächen, neue Zielsetzungen und weiterhin steigende Bevölkerungszahlen bedürfen neuer Planungsinstrumente in der Örtlichen Raumplanung, die eine planmäßige, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung abgestimmte Entwicklung der Marktgemeinde Stainz sicherstellen können.

Die Anpassung und Harmonisierung der geltenden Pläne und die damit verbundene Neuerstellung des ersten Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes und Flächenwidmungsplanes soll dabei unter reger Mit Hilfe der Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde erfolgen.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Stainz, Walter Eichmann, ersucht Sie daher, Ihre Baulandwünsche und Planungsinteressen beim Marktgemeindeamt Stainz, Hauptplatz 1 in 8510 Stainz in offener Frist von

25. April 2016 bis 30. Juni 2016

einzubringen und sich aktiv am Planungsprozess zu beteiligen.

Bitte beachten Sie: Die bisher geltenden Verordnungen der Örtlichen Entwicklungskonzepte/Entwicklungspläne und Flächenwidmungspläne sowie Bebauungspläne und Bebauungsrichtlinien der ehemaligen Gemeinden Georgsberg, Marhof, Rassach, Stainz, Stainztal und Stallhof wurden zu Jahresbeginn 2015 durch den Regierungskommissär wiederverlautbart und müssen jetzt vor dem gesetzlichen Hintergrund der Gemeindestrukturreform neu erstellt werden. Diese geltenden Planungsinstrumente dienen den Bürgerinnen und Bürgern jedenfalls als Anhaltspunkt und Orientierungshilfe für die planmäßige weitere Entwicklung der Gemeinde und es wird empfohlen, sich vor Bekanntgabe von Bauwünschen und Planungsinteressen über die gegebenen Entwicklungspotenziale und Entwicklungsgrenzen zu informieren. Die Entwicklungspläne, ebenso die Flächenwidmungspläne, können auf der Website der Gemeinde unter www.stainz.at – *Flächenwidmungsplan 1.00* eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Rechtsgrundlage: *Mit diesem Schreiben erfolgt die Vorankündigung über die Absicht der Erstellung des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes und Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 der Marktgemeinde Stainz im Sinne der Bestimmungen des § 42 (2), (8) und (9) sowie des § 42a (1) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 139/2015.*



GZ.: 163/16

Stainz, am 15.04.2016

KUNDMACHUNG Fortführung der Örtlichen Raumordnung

Gem. § 92 (1) und (2) der Gemeindeordnung 1967 idgF wird kundgemacht:

Mit 1.1.2015 ist die Gemeindestrukturreform des Landes Steiermark in Kraft getreten und rief damit neben den zahlreichen Gebietsänderungen hinsichtlich der von der Fusion erfassten Gemeinden auch geänderte Rahmenbedingungen für die Örtliche Raumplanung hervor.

Aufgrund des Vorliegens von wesentlich geänderten Planungsvoraussetzungen für die neu geschaffenen Gemeinden haben Fusionsgemeinden ab dem Wirksamwerden der Gebietsänderung ein Örtliches Entwicklungskonzept und einen Flächenwidmungsplan innerhalb von 5 Jahren zu erstellen.

Ferner haben gemäß §§ 8, 9 oder 10 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 neu geschaffene Gemeinden ein Örtliches Entwicklungskonzept (§ 21 Stmk. ROG 2010) und einen Flächenwidmungsplan (§ 25 Stmk. ROG 2010) zu erstellen.

Gemäß § 42 (2), (8) und (9) sowie § 42a (1) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 139/2015, fordert der Bürgermeister aus Anlass der Erstellung des ersten Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes und Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Stainz öffentlich auf, Anregungen auf Änderung der wiederverlautbarten Örtlichen Entwicklungskonzepte, der Flächenwidmungspläne, der Bebauungspläne und der Bebauungsrichtlinien der ehemaligen Gemeinden Georgsberg, Marhof, Rassach, Stainz, Staintal und Stallhof einzubringen.

Jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, hat die Möglichkeit, Bauvorhaben und sonstige Planungsanregungen in der Zeit

von 25. April 2016 bis 30. Juni 2016

der Marktgemeinde Stainz, Hauptplatz 1 in 8510 Stainz schriftlich bekanntzugeben.

Nähere Erläuterungen und Informationen sowie ein Musterformular für die Abgabe von Planungsinteressen erhalten Sie im Gemeindeamt der Marktgemeinde Stainz – Bauamt – sowie auf der Website der Gemeinde (www.stainz.at).

Amtsstunden/Parteienverkehrszeiten: Mo/Mi/Fr: 08.00 bis 14.00 Uhr

Di/Do: 08.00 bis 12.00 Uhr und Do: 14.00 bis 18.00 Uhr

Der Bürgermeister
der Marktgemeinde Stainz

OSchR Walter Eichmann

Name und Anschrift: Datum:
 (inkl. Tel.Nr./E-mail)

EINGANGSSTEMPEL:

An das
 Marktgemeindeamt Stainz
 Hauptplatz 1
 8510 Stainz

Betrifft: Fortführung der geltenden Örtlichen Entwicklungskonzepte (Entwicklungspläne) und Flächenwidmungspläne zum ersten Örtlichen Entwicklungskonzept (Entwicklungsplan) und Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Stainz

Ermittlung des Baulandbedarfes für das 1. Entwicklungskonzept (Entwicklungsplan) und den 1. Flächenwidmungsplan

Ich (Wir) beabsichtige(n), folgende Grundstücke innerhalb der nächsten 0-5 6-10 11-15 Jahre¹⁾ wie folgt zu verwenden:

Wohnnutzung (Eigen-/Veräußerungsinteresse¹⁾

Grdst. Nr. Anzahl d. Bauplätze/m²
 Katastralgemeinde EZ:

gewerbliche Nutzung (Eigen-/Veräußerungsinteresse¹⁾

Grdst. Nr. Anzahl der Bauplätze/m²
 Katastralgemeinde EZ:

Verwendung als Vorbehaltsfläche²⁾ (für öffentliche Einrichtungen, Wohnzwecke, gewerbliche Nutzungen)¹⁾

Präzisierung der Nutzungsabsichten
 Grdst. Nr.
 Katastralgemeinde EZ:

Verwendung als Freizeit-, Erholungseinrichtung (fehlen Ihrer Meinung nach Einrichtungen? Wenn JA, bitte hier anführen)

Präzisierung der Nutzungsabsichten
 Grdst. Nr.
 Katastralgemeinde EZ:

Wie groß ist Ihr Baulandbedarf, welche Flächen können für die künftige Wohnnutzung herangezogen werden?

Welche Flächen bieten Sie der Gemeinde – für öffentliche Zwecke (z.B. Schule, Kindergärten und sonstige öffentlich-soziale Einrichtungen), aber auch für förderbaren Wohnbau und betriebliche Nutzungen an?

Zeiträumen – wann wollen Sie den Bauwunsch verwerten?

Wie groß ist Ihr Bedarf an betrieblichen Nutzflächen?

Welche Flächen können Sie der Öffentlichkeit für die Ausführung von Freizeitaktivitäten, Erholungsmöglichkeiten anbieten, zugänglich machen, vorschlagen?

....., am, Unterschrift

Abgabe bis 30. Juni 2016 beim Marktgemeindeamt Stainz, Hauptplatz 1 in 8510 Stainz erbeten

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen
²⁾ Unzureifendes streichen
²⁾ Definition Vorbehaltsfläche: das sind Flächen, die der Gemeinde angeboten werden können und für öffentliche Zwecke (z.B. Schulen, Kindergärten und sonstige öffentlich-soziale Einrichtungen), aber auch für förderbaren Wohnbau und betriebliche Nutzungen herangezogen werden sollen.